

Vertrags- und Einstellbedingungen

für unbeschränkte Parkeinrichtungen der Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dormagen mbH

Für die Benutzung der Parkeinrichtungen der Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dormagen mbH, Unter den Hecken 70, 41539 Dormagen (im Folgenden SWD) gelten die nachstehenden Vertrags- und Einstellbedingungen.

1. Auf sämtlichen von der SWD bewirtschafteten Parkflächen gilt die StVO in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
2. Mit der Annahme des Parktickets bzw. mit dem Einfahren auf die unbeschränkten Parkeinrichtungen der SWD kommt ein Mietvertrag zwischen der SWD und dem Nutzer über die vom Nutzer gewünschte Parkdauer gemäß dieser Vertrags- und Einstellbedingungen zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatz ist nur für angemeldete Fahrzeuge zugelassen.
3. Die Benutzung der Parkeinrichtung ist nur zum Abstellen von Fahrzeugen und den damit üblicherweise verbundenen Tätigkeiten gestattet. Insbesondere ist jede kommerzielle Nutzung der Parkeinrichtung ohne schriftliche Zustimmung der SWD untersagt. Für Verstöße gilt Ziffer 21.
4. Eine Bewachung oder Verwaltung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Raumüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. SWD übernimmt keine Obhutspflichten.
5. Unverzüglich nach Einstellen des Fahrzeuges ist das Nutzungsentgelt fällig. Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes ist der an den Parkscheinautomaten aushängenden Preisliste zu entnehmen.
6. Der Nutzer erhält als Beleg der Zahlung einen Parkschein, der die vereinbarte Parkzeit dokumentiert. Dieser ist – von außen sichtbar – im Fahrzeug auszulegen.
7. Wenn bei einer Kontrolle das Fahrzeug ohne gültigen Parkschein vorgefunden wird, beträgt das Nutzungsentgelt das lt. Preisliste veröffentlichte Tagesentgelt. Dies gilt auch für Nutzer, die in Besitz eines Saisonausweises, Sonderausweises oder einer sonstigen von der SWD ausgestellten Parkberechtigung, die für den Zeitraum der Benutzung der Parkeinrichtung Gültigkeit besitzt, sind.
8. Belegt der Nutzer schuldhaft seine Zahlung nicht durch einen von außen sichtbar im Fahrzeug ausgelegten Parkschein, hat er zusätzlich zu dem in Ziffer 7 geregelten Nutzungsentgelt eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 15,00 Euro (inkl. gesetzl. Umsatzsteuer in Höhe von 19%) für jeden angefangenen Tag der Nutzung zu zahlen. Dies gilt auch für Nutzer, die in Besitz eines Saisonausweises, Sonderausweises oder einer sonstigen von der SWD ausgestellten Parkberechtigung, die für den Zeitraum der Benutzung der Parkeinrichtung Gültigkeit besitzt, sind.
9. Der Nutzer kann die auf dem Parkschein dokumentierte Parkzeit durch Erwerb eines neuen Parkscheines verlängern. Verlängert der Nutzer die Parkzeit nicht, ist er verpflichtet, das Fahrzeug nach Ablauf der Parkzeit vom Parkplatz zu entfernen.
10. Entfernt der Nutzer schuldhaft sein Fahrzeug nach Ablauf der auf dem Parkschein dokumentierten Parkzeit nicht, hat er zusätzlich zu dem in Ziffer 7 geregelten Nutzungsentgelt eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 15,00 Euro (inkl. gesetzl. Umsatzsteuer in Höhe von 19%) für jeden angefangenen Tag der Nutzung zu zahlen. Dies gilt auch für Nutzer, die in Besitz eines Saisonausweises, Sonderausweises oder einer sonstigen von der SWD ausgestellten Parkberechtigung, die für den Zeitraum der Benutzung der Parkeinrichtung Gültigkeit besitzt, sind.
11. Für Zwecke der Absicherung der Durchsetzung unserer Forderungen aus Ziffer 7, und Ziffer 8 oder Ziffer 10 erfolgt eine Bildaufzeichnung, auf der Fahrzeug, inkl. Kennzeichen und die Geltendmachung unserer Forderungen durch Anbringung einer Zahlungsaufforderung sichtbar sind, durch die für die Durchsetzung der Vertrags- und Einstellbedingungen in unserem Hause zuständigen Stellen nach Art. 6 (1) lit. b) DSGVO. Innerhalb unseres Hauses erhalten diejenigen Stellen bzw. Organisationseinheiten Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Bearbeitung und Einforderung unserer Forderung benötigen. Eine Datenübermittlung der Aufzeichnungen an Dritte findet nur statt, wenn dies zur Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Die Speicherung der Bildaufzeichnung erfolgt bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen. Betroffene haben das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit nach Art. 13 ff. DSGVO bei der verantwortlichen Stelle: Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dormagen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Michael Bison, Unter den Hecken 70, 41539 Dormagen.
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (extern): Cem Yilmaz, Stadt Dormagen, Paul-Wierich-Platz 2 41539 Dormagen. Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf.
12. Kommt der Nutzer in den Fällen der Ziffer 8 oder Ziffer 10 seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, behält sich die SWD im Falle einer schriftlichen Mahnung vor, gegen den Nutzer zusätzlich zu dem in Ziffer 7 geregelten Nutzungsentgelt folgenden Verzugsschadenersatz geltend zu machen:
 - a) Auslagen für schriftliche Mahnung in Höhe von 6,00 Euro pauschal,
 - b) Auslagen für die Adressermittlung des Fahrzeughalters in Höhe der nach Gebührennummer 141.3 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils aktuellen Fassung zu erhebenden Gebühr für die Auskunft über ein Kraftfahrzeug im schriftlichen Verfahren, zuzüglich eigener Verwaltungskosten in Höhe von 4,90 Euro pauschal.In den in Satz 1 genannten Fällen behält sich die SWD darüber hinaus das Recht vor, Verzugszinsen nach § 288 (1) BGB auf die Geldforderung geltend zu machen.
13. Für fällige Ansprüche der SWD hat diese gegenüber dem Nutzer ein Zurückbehaltungsrecht am eingestellten Fahrzeug.
14. SWD haftet für alle unmittelbaren Schäden die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung der SWD ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und auch dann nicht, wenn eine (Kardinal-)Pflicht verletzt wurde, die für das Erreichen des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Die Haftung beschränkt sich in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
15. Der Nutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber der SWD anzuzeigen. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Poststempel. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Ansprüche des Nutzers wegen offensichtlicher Schäden ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der SWD oder deren Mitarbeiter beruhen.
16. SWD haftet nicht für Schäden, die alleine durch andere Nutzer oder Dritte zu verantworten sind, insbesondere nicht für die unbefugte Nutzung reservierter Stellplätze durch Dritte.
17. Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der SWD oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden sowie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkieranlage.
18. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Nutzer die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu beachten, und zwar eigenverantwortlich auch dann, wenn ihm Mitarbeiter der SWD mit Hinweisen behilflich sind.
19. Der Nutzer kann unter den nicht reservierten einen freien Stellplatz wählen. Er hat dabei dem Personal der SWD Folge zu leisten und vorhandene automatische Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder sowie gegebene Richtlinien zu beachten.
20. Die SWD ist berechtigt, das Fahrzeug des Nutzers auf dessen Kosten abzuschleppen, wenn:
 - a) das abgestellte Fahrzeug ohne gültigen und/oder ohne sichtbar im Fahrzeug ausgelegten Parkschein abgestellt wurde.
 - b) das Fahrzeug nicht ausschließlich auf dafür vorgesehene markierte Einstellplätze abgestellt wurde, und zwar so, dass auf benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen nicht möglich ist.
 - c) das Fahrzeug mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden können, eingestellt wurde. Das Gleiche gilt für das Einstellen von Fahrzeugen, die nicht amtlich zugelassen sind oder während der Abstellzeit amtlich aus dem Verkehr gezogen werden.
21. Wird die Parkeinrichtung schuldhaft entgegen Ziffer 3 genutzt ohne das eine schriftliche Einwilligung durch die SWD erfolgt ist, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 Euro je Tag fällig. Wird die Parkeinrichtung schuldhaft zu kommerziellen Zwecken ohne schriftliche Einwilligung der SWD genutzt, wird eine Vertragsstrafe von 2.000,00 Euro je Tag fällig. Die Vertragsstrafe wird zusätzlich zu eventuell bestehenden Schadensersatzansprüchen der SWD geschuldet.